

Vfg.

AZ: - 10.1 - Holger Krüger

1.

Drucksache Nr.: 0073/2018/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ratsversammlung	12.06.2018	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Tauras

Verhandlungsgegenstand:

**Wahl der übrigen Ausschüsse:
Schulleiterwahlausschuss**

A n t r a g:

Als Vertreter des Schulträgers für den
Schulleiterwahlausschuss werden gewählt:

1. _____
Stellv. _____
2. _____
Stellv. _____
3. _____
Stellv. _____
4. _____
Stellv. _____
5. _____
Stellv. _____
6. _____
Stellv. _____
7. _____
Stellv. _____

8. _____

Stellv. _____

9. _____

Stellv. _____

10. _____

Stellv. _____

ISEK-Ziel:

Gesellschaftlichen Zusammenhalt und
Demokratie stärken

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Begründung:

Nach § 37 des Schulgesetzes vom 24.01.2007 werden Schulleiter durch einen Schulleiterwahlausschuss gewählt. Der Schulleiterwahlausschuss ist nach § 38 SchulG beim Schulträger zu bilden und besteht aus 10 Vertretern des Schulträgers, 5 Vertretern der Eltern und 5 Vertretern der Lehrer.

Die Vertreter des Schulträgers sind von der Vertretungskörperschaft, die 5 Vertreter der Eltern vom Schulelternbeirat und die 5 Vertreter der Lehrer von der Schulkonferenz als Lehrerkonferenz zu wählen.

Nach § 38 Absatz 2 SchulG müssen die 10 von der Vertretungskörperschaft gewählten Mitglieder nicht der Vertretungskörperschaft angehören.

Die Mitglieder im Schulleiterwahlausschuss können für die Dauer der Wahlperiode gewählt werden. Gem. § 38 Absatz 4 SchulG sind dann auch Stellvertreterinnen / Stellvertreter zu wählen.

Nach § 38 Abs. 1 Satz 3 SchulG soll sichergestellt werden, dass mindestens 40 % der Mitglieder Frauen sind.

Auf die grundsätzlichen Ausführungen unter TOP 3. (0013/2018/MV) wird verwiesen.

Es sind folgende Wahlverfahren möglich:

Meiststimmenverfahren

D. h. gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Über jeden Bewerber ist einzeln abzustimmen.

Verhältnswahl

Nach § 38 Absatz 3 SchulG kann jede Fraktion der Ratsversammlung verlangen, dass die Mitglieder im Schulleiterwahlausschuss durch Verhältnswahl gewählt werden.

Bei der Verhältnswahl haben die Fraktionen Wahlvorschläge (Listen) abzugeben, über die von der Ratsversammlung in einem Wahlgang abgestimmt wird.

Die Zahl der Stimmen, die jeder Wahlvorschlag erhält, wird durch 0,5 / 1,5 / 2,5 / 3,5 usw. geteilt.

Die Wahlstellen werden in der Reihenfolge der so ermittelten Höchstzahlen auf die Wahlvorschläge verteilt, wobei die Bewerber eines Vorschlags in der Reihenfolge berücksichtigt werden, die sich aus dem Vorschlag ergibt.

Bei gleicher Höchstzahl entscheidet das Los.

Abstimmung en bloc:

Wenn alle Ratsmitglieder einverstanden sind, kann über alle zu besetzenden Stellen en bloc abgestimmt werden.

Dazu muss ein Wahlvorschlag für alle zu besetzenden Stellen vorliegen.

Das Vorschlagsrecht und die Sitzverteilung ergibt sich aus der Anwendung des Höchstzahlverfahrens gem. § 33 Absatz 2 GO auf die Fraktionsstärken.

Wie zu TOP 3. dargestellt, entfallen die Höchstzahlen 10 bis 13 auf die Ziffer 4, die gleichermaßen die Fraktionen von FDP, BFB, DIE LINKE und NPD aufweisen.

Daraus folgt, dass in diesem Falle das Los entscheidet, an welche Fraktion der 10. Sitz

fällt.

Danach können für die Wahl in das Gremium vorgeschlagen werden:

4 Vertreter von der CDU	3 Vertreter von der SPD	2 Vertreter von den Grünen	1 Vertreter ge- mäß Losent- scheid

Gleiches gilt für die Benennung von Stellvertretungen. Diese können zusammen mit den eigentlichen Bewerbern vorgeschlagen und im gleichen Wahlgang gewählt werden.

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister